

Aufgrund von § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ bzw. „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.)**

**vom 13. April 2005**

### **§ 1 Hochschulgrad**

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht auf Antrag den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ bzw. „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.<sup>2</sup>

(2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Urkunde nach anliegendem Muster ausgestellt.

### **§ 2 Berechtigte**

Berechtigt zum Erwerb des Hochschulgrades sind Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die

- (a) unmittelbar vor ihrer Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. zur ersten juristischen Prüfung mindestens zwei Semester im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert waren und
- (b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die erste juristische Prüfung beim Justizprüfungsamt Brandenburg bzw. beim gemeinsamen Justizprüfungsamt der Länder Berlin/Brandenburg abgelegt haben.

(2) Ausgeschlossen ist, wer bereits anderweitig den Diplomgrad oder einen gleichwertigen Hochschulgrad auf Grund eines juristischen Staatsexamens erworben oder beantragt hat.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Der Hochschulgrad wird auf Antrag des Berechtigten erteilt.

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 02.09.2005 erteilt.

<sup>2</sup> Funktionsbezeichnungen sind in dieser Ordnung allein aus sprachlichen Gründen in der männlichen Form gehalten; sie gelten selbstverständlich gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Dekan der Juristischen Fakultät zu stellen. Ihm ist die Erklärung anzufügen, dass der Antragsteller auf Grund eines juristischen Staatsexamens bislang weder den Diplomgrad noch einen gleichwertigen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.

(3) Dem Antrag sind im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie beizulegen:

(a) eine Immatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit.a,

(b) das Zeugnis über die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die erste juristische Prüfung.

(4) Für die Erteilung des Hochschulgrades wird eine Gebühr erhoben.

(5) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Hochschulgrades durch Aushändigung oder Übersendung der Urkunde, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und die Einzahlung der Gebühr nachgewiesen ist.

(6) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für seine Verleihung nicht vorgelegen haben, oder wird die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die erste juristische Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

---

Die Juristische Fakultät  
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

verleiht mit dieser Urkunde

**Herr/Frau Mustermann**

geb. am ..... in .....

auf Grund des am ..... beim Justizprüfungsamt Brandenburg/  
dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt Berlin/Brandenburg  
durch die bestandene Erste Juristische Staatsprüfung/Erste Juristische Prüfung  
erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin/Diplom-Jurist**

Frankfurt (Oder),

.....  
Dekan